

wie später mit Siegmund ¹⁰⁴). Der Kaiser-König-Plan muß im Jahre 1411 nicht neu gewesen sein; er lag tatsächlich auch nicht sehr fern. Wenzel selbst war ja nach alter Tradition bereits römischer König zu Lebzeiten des Kaisers Karl IV. gewesen. Nach Andreas von Regensburg soll er, wegen des *scisma in regno Romanorum* befragt, bei der zweiten Wahl Siegmunds ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Situation von 1376 geantwortet und seine Zustimmung zur Wahl Siegmunds gegeben haben ¹⁰⁵). Aber wir brauchen nicht bis in die Zeit Karls IV. zurückzugreifen. Wenzel hat die Möglichkeit einer Teilung beider Würden nicht aus den Augen verloren. Der kinderlose König dachte längst vor 1411 und auch vor seiner Absetzung bereits an eine designierte Thronfolge Siegmunds. Mittel dazu war das Reichsvikariat; die Anfänge des Kaiser-König-Plans liegen im Jahre 1396. Am 19. März dieses Jahres ernannte er in Prag Siegmund zum Generalvikar in allen deutschen und zum Reich gehörigen Landen; das Amt sollte rechtmäßig, unwiderruflich und universal sein und war, alle üblichen Vikariatsrechte weit übertreffend, mit königlichen und kaiserlichen Vollmachten ausgestattet. Siegmund fehlte danach tatsächlich nichts als der Königstitel. Er hatte, wenigstens dem Anspruch nach ein Mitregent, „die erste Stufe zum Thron“ bestiegen ¹⁰⁶). Auch nach der Absetzung Wenzels behauptet

¹⁰⁴) Kerler a. a. O., Kaufmann a. a. O.: Wenzels Gesandtschaft nach Frankfurt sei Tatsache, sein Verzicht zeige sich auch darin, daß Jost von den Bevollmächtigten mitvertreten werde. — Aber gerade das ist auch bei Annahme der Würden-Teilung möglich.

¹⁰⁵) Andreas v. Regensburg a. a. O. S. 146: *Qui dum conveniretur, quare ipse per assensum huiusmodi vellet facere scisma in regno Romanorum, respondit, quod nequaquam faceret scisma, quia ipse, quamdiu viveret, et nullus alius rex esset Romanorum, electioni autem fratris sui se vivente assentiret, quemadmodum pater ipsorum adhuc vivens se regem Romanorum fieri ordinasset.*

¹⁰⁶) RTA. 2, 427 ff. Nr. 247. Vgl. besonders die Formulierungen *in omnibus et per omnia, universaliter in universis et singulariter in singulis regnis* (S. 428), die mehrfache Aufzählung der einzelnen Länder und Reiche (darunter sogar die skandinavischen), die Formel *legittimum, irrevocabilem, universalem, ordinarium locutenentem vicarium generalem* (S. 429), die Aufzählung der Regalien, ja die Berechtigung zur Verleihung von Fahnlehen (S. 430 ff.); Wenzel gibt Siegmund ferner *plenam liberam ... auctoritatem, potestatem ... merum mixtum liberum et absolutum imperium ... administrationem et iurisdictionem ... nichil penitus excludendo* (S. 429). Die Unwiderruflichkeit wird von Wenzel S. 434 wiederholt: *cunctis temporibus vite nostre*. — Zum ganzen vgl. Wendehorst (oben Anm. 14) S. 40 ff. 112. — „Erste Stufe zum Thron“: Weizsäcker, RTA. 2, 415. — Ob Wenzel selbst, ob Siegmund 1396 der Initiator war, ist hier nicht zu untersuchen.